

Hinweis: Bitte achten Sie darauf, dass Microsoft Edge nicht zur Bearbeitung von PDF Formularen geeignet ist. Bitte benutzen Sie Adobe Acrobat Reader, Mozilla Firefox, Google Chrome oder anderen PDF Bearbeitungsprogramme, um das Formular korrekt auszufüllen!



## ERKLÄRUNG DE-MINIMIS-BEIHILFEN

für die Antragstellung im Rahmen der

### Richtlinie zur Förderung von Investitionen in emissionsmindernde Maßnahmen zur Vergärung von Wirtschaftsdüngern

|  |  |
|--|--|
| <b>Unternehmen:</b>                                      |  |
|  |  |
| <b>Für das Unternehmen rechtsverbindlich Handelnde/r</b> |  |
|  |  |
| <b>Straße Hausnummer, PLZ Ort</b>                        |  |
|  |  |
| <b>Förderkennzeichen</b> (wird von FNR ausgefüllt)       |  |

#### Hiermit erkläre/n ich/wir, dass

- innerhalb des laufenden und der letzten zwei Kalenderjahre **keine** De-minimis-Beihilfen (unabhängig vom Beihilfegeber) bezogen worden sind.
- innerhalb des laufenden und der letzten zwei Kalenderjahre De-minimis-Beihilfen in Höhe von \_\_\_\_\_ EUR **bezogen** wurden, die entsprechende/n Bescheinigung/en wurde/n als Anhang beigefügt.
- zum Zeitpunkt der Antragstellung De-minimis-Beihilfen in Höhe von \_\_\_\_\_ EUR **beantragt** wurden, die entsprechende/n Bescheinigung/en wurde/n als Anhang beigefügt.

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum

\_\_\_\_\_  
Rechtsverbindliche Unterschrift und Stempel

Bitte übersenden Sie nur die unterzeichnete Seite 1 dieses Dokuments an die FNR und bewahren Sie die nachfolgenden Anlagen sorgfältig mit Ihren Antragsunterlagen auf.

## **ANLAGE A**

# **AUSZUG AUS DEM VERTRAG ÜBER DIE ARBEITSWEISE DER EUROPÄISCHEN UNION (AEUV) UND DER VERORDNUNG (EU) NR. 651/2014**

### **A) Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)**

#### **Artikel 107 (zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr.2020/972)**

Die De-minimis-Verordnung legt den Schwellenwert fest, bis zu dem Beihilfen als Maßnahmen angesehen werden, die nicht alle Merkmale des Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erfüllen. Das bedeutet: Beihilfen bis zum genannten Schwellenwert werden nicht als (drohende) Wettbewerbsverfälschung angesehen und unterliegen daher nicht dem Anmeldeverfahren.

Die Summe der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf innerhalb des laufenden und der letzten zwei Kalenderjahre bis zu EUR 200.000 betragen, im Straßengüterverkehrsgewerbe bis zu EUR 100.000.

Die De-minimis-Verordnung gilt grundsätzlich für Beihilfen an Unternehmen aller Wirtschaftsbereiche. Es bestehen jedoch Ausnahmen für Unternehmen aus den Bereichen

- Fischerei und Aquakultur,
- landwirtschaftliche Primärproduktion,
- Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse,
- bestimmte exportbezogene Tätigkeiten sowie
- für den Erwerb von Fahrzeugen für den Straßengüterverkehr.

Die Höchstbeträge gelten für alle De-minimis-Beihilfen, unabhängig von deren Art und Zielsetzung. Auch spielt es keine Rolle, ob die von dem Mitgliedstaat gewährte Beihilfe ganz oder teilweise aus Gemeinschaftsmitteln finanziert wird.

Die De-minimis-Verordnung gilt nur für sogenannte transparente Beihilfen. Darunter versteht die Kommission der Europäischen Union Beihilfen, deren Subventionswert im Voraus genau berechnet werden kann. Das sind vor allem Zuschüsse sowie (unter bestimmten Voraussetzungen) Darlehen, Bürgschaften und Beteiligungen.

Vor Gewährung einer Beihilfe muss das betreffende Unternehmen die De-minimis-Beihilfen angeben, die es in den vorangegangenen drei Jahren erhalten hat.

Eine neue De-minimis-Beihilfe kann nur gewährt werden, wenn der Höchstbetrag von EUR 200.000 innerhalb des laufenden Drei-Jahres-Zeitraums dadurch nicht überschritten wird.

Das begünstigte Unternehmen wird mit Bewilligung der De-minimis-Beihilfe über den jeweiligen Subventionswert informiert.

## **B) Verordnung (EU) Nr. 651/2014**

### **Anhang I (KMU Definition), Artikel 2**

#### **Mitarbeiterzahlen und finanzielle Schwellenwerte zur Definition der Unternehmenskategorien**

- 1.) Die Kategorie der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) setzt sich aus Unternehmen zusammen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. EUR beläuft.
- 2.) Innerhalb der Kategorie der KMU wird ein kleines Unternehmen als ein Unternehmen definiert, das weniger als 50 Personen beschäftigt und dessen Jahresumsatz beziehungsweise Jahresbilanz 10 Mio. EUR nicht übersteigt.
- 3.) Innerhalb der Kategorie der KMU wird ein Kleinstunternehmen als ein Unternehmen definiert, das weniger als 10 Personen beschäftigt und dessen Jahresumsatz beziehungsweise Jahresbilanz 2 Mio. EUR nicht überschreitet.